

2. Bayerischer Online-SHK-Kongress - mehr Teilnehmer erleben hervorragend präsentierte Inhalte – Teil 1



Landesinnungsmeister Erich Schulz begrüßt die Teilnehmer des 2. Bayerischen Online-SHK-Kongresses

Landesinnungsmeister Erich Schulz eröffnete nach zugehörten Grußworten des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann, des Bürgermeisters der Stadt Erlangen, Jörg Volleth und des Obermeisters der SHK Innung Erlangen, Jürgen Pillipp, mit seiner Rede den 2. Bayerischen Online-SHK-Kongress am 11.06.2021. Im wiederum in der Fachverbands-Geschäftsstelle in der Pfälzer-Wald-Straße in München eingerichteten Fernsehstudio ging er zunächst auf die negativen Auswirkungen der Mehrwertsteuerabsenkung im 2. Halbjahr 2020 ein. Neben einer nie dagewesenen anstrengenden Endrallye, werden die SHK-Handwerker durch überproportional gestiegene Kosten unter anderem durch höhere EDV-Kosten und eine kompliziertere Rechnungsstellung belastet. Er hob weiterhin hervor, dass sich die bayerischen SHK-/OL-Innungsfachbetriebe in der Corona-Pandemie hauptsächlich in den Informationskanälen des Fachverbands SHK Bayern wie zum Beispiel der Info SHK, der Homepage oder den Sonder-Newslettern informiert hätten. Auch die konkreten Hilfestellungen wie zum Beispiel die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und das Angebot von Corona-Schnelltests, bei denen die Förderungsgesellschaft SHK-Bayern ein absoluter Vorreiter seit Ende Februar 2021 sei, hob er als beispielhaft hervor.

Ebenfalls liege ihm die IFH/Intherm 2022 sehr am Herzen, da die ausschließlich digital durchgeführte ISH 2021 gezeigt habe, dass der Nutzen einer Präsenzmesse durch

nichts übertroffen werden könne. Handwerker bräuchten die persönliche Nähe zu den Stand-Mannschaften der Aussteller sowie ihren Kollegen vor Ort. Außerdem sei es wichtig, Exponate in Augenschein nehmen und im wahren Sinne des Wortes begreifen, d.h. auch mal in die Hand nehmen zu können. Er lud seine Kollegen ein, vom 26. - 29. April 2022 wiederum nach Nürnberg auf das dortige Messegelände zu kommen und somit auch ihre Solidarität zu den SHK-Fachverbänden Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen zu dokumentieren.

Kritisch ging er mit der Umwelt- bzw. CO₂-Politik der Bundesregierung ins Gericht. Aus seiner Sicht sei es unabdingbar, die Wärmewende, d.h. den Austausch von alten Heizungsanlagen durch moderne Wärmeerzeuger zu forcieren, welches die einzig richtige Handlungsalternative sei. Wörtlich fügte er hinzu: „Die Elektromobilitisierung wird uns kurz- und mittelfristig nicht voranbringen. Das ist allein anhand der kritischen CO₂-Bilanz der Batterieproduktion völlig offensichtlich. Umso mehr, weil die regene-

TOP-THEMEN

- Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug
- Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 der Bundesregierung
- Neufassungen der BEG-Richtlinien veröffentlicht
- Bundesförderung Serielle Sanierung
- Regeln für Energieverbrauchswerte im Wohngebäudebestand
- Vorvertragliche Prüfungspflicht ist auf erkennbare Erschwernisse begrenzt!
- Kürzung des Urlaubes wegen Kurzarbeit
- Tag des Bades 2021
- Konfliktmanagement digital (Teil 1)
- Seminare
- Die Förderungsgesellschaft bietet an

relative Stromerzeugung an ihre Grenzen gerät.“ Insgesamt zeigte er sich jedoch optimistisch, dass sowohl im Heizungs- wie auch Sanitärsektor zukünftig gute Umsätze und entsprechend zufriedenstellende Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können. Nicht nur der Trend, sich nach Hause zurückzuziehen, sondern auch die finanzielle Potenz der Erbgeneration wird sich positiv auf die Haustechnikaufträge auswirken. Außerdem sehe er eine gesteigerte Nachfrage nach ansehnlichen Metaldächern und -fassaden sowie Kachelöfen, die behagliche Wärme erzeugen. Auch die Konditionierung der Luftqualität sieht er in der Zukunft, nicht nur pandemiebedingt, als Quelle interessanter und wertschöpfungsintensiver Aufträge.

Teil 2 lesen Sie dann in der INFO August 2021

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge sind bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR (ab 2022: 50 EUR) steuerfrei. Bereits seit dem 1.1.2020 gilt eine gesetzliche Neuregelung u. a. für Gutscheine, zweckgebundene Geldleistungen und Geldkarten. Da viele Fragen offengeblieben sind, wartete man auf ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das nun veröffentlicht wurde.

Gutscheine und Geldkarten sind nach § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sachbezug privilegiert, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Nicht steuerbegünstigt bzw. als Geldleistung zu behandeln sind Gutscheine und Geldkarten u. a. dann, wenn sie über eine Barauszahlungsfunktion (es ist nicht zu beanstanden, wenn Restguthaben bis zu 1 EUR ausgezahlt werden können) oder über eine eigene IBAN verfügen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer (z. B. wegen eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.

Die Bedingungen des ZAG erfüllen Gutscheine und Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich Waren und Dienstleistungen...

1. ... vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette (jeweils keine Beschränkung auf das Inland) oder aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen liegt vor, wenn es sich um städtische oder auf eine bestimmte Region (z. B. benachbarte Städte) erstreckende Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde im Inland handelt. Aus Vereinfachungsgründen ist das Kriterium auch erfüllt bei von einer bestimmten Ladenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebenen Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo).

Beispiele (weitere im BMF-Schreiben)

- Wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren/Dienstleistungen in seiner Tankstelle
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren/Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen

Nicht begünstigt: Karten eines Online-Händlers, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind (z. B. Amazon-Gutscheine)

2. ... aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen (unerheblich: Anzahl der Akzeptanzstellen und Inlandsbezug).

Beispiele (weitere im BMF-Schreiben)

Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf den Personennah-/Fernverkehr oder auf Streamingdienste für Film und Musik

3. ... aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (Zweckkarte). Die Anzahl der Akzeptanzstellen ist unerheblich.

Begünstigt sind z. B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung oder Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen. Kein begünstigter Zweck ist u. a. die Inanspruchnahme der 44-EUR-Freigrenze, der Richtlinienregelung für Aufmerksamkeiten oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

MERKE – Nach der Nichtbeanstandungsregel müssen die „ZAG-Kriterien“ erst ab dem 1.1.2022 erfüllt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 13.4.2021, Az. IV C 5 – S 2334/19/10007 :002, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 221759